



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
staatlichen Realschulen in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV – BS 6200 – 5.41 577

München, 30.07.2021
Telefon: 089 2186 2044
089 2186 2558
Name: Huber K. / Huber W.

**gemeinsam.Brücken.bauen – Förderprogramm zum Ausgleich pandemiebe-
dingter Nachteile für Schülerinnen und Schüler,
spezifische Informationen für die staatlichen Realschulen im Schuljahr
2021/2022**

Anlagen: 1. Vollzugshinweise zum Personaleinsatz
 2. Formblatt „Unverbindliche Teilnahmeerklärung“
 3. Formblatt „Verbindliche Teilnahmeerklärung“

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit KMS vom 6. Juli 2021 Az. IV.10-BS4403.2/104/1 hat Herr Amtschef Sie über die Fortführung des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ in den kommenden beiden Schuljahren informiert. Nach der entsprechenden Beschlussfassung im Bayerischen Landtag und weiteren erforderlichen Abstimmungsprozessen kann ich Sie nun mit diesem Schreiben über die konkrete organisatorische Umsetzung des Förderprogramms im Bereich der staatlichen Realschulen im Schuljahr 2021/2022 informieren.

1. Personaleinsatz und finanzielle Ressourcen für die Einrichtung zusätzlicher Förderangebote

Im Unterschied zu den Phasen I und II (Zeit bis Ende des Schuljahres 2020/2021 und Sommerschule 2021) des Förderprogramms wird den staatlichen Realschulen mit Unterrichtsbeginn im September 2021 für „gemeinsam.Brücken.bauen“ mit dem Ziel der Einrichtung eines stetigen Förderangebots und einer entsprechenden Verbuchung in ASV ein Budgetzuschlag gewährt.

Bei dem gewährten Budgetzuschlag handelt es sich um eine zeitlich befristete Sondermaßnahme anlässlich der Corona-Pandemie.

Die Anzahl der zusätzlich zur Verfügung stehenden Budgetstunden ist schülerzahlabhängig (Datenbasis: US 2020) und kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Schülerzahl gemäß US 2020 (Stand 01.10.2020)	Budgetzuschlag für das Schuljahr 2021/2022 (in Lehrerwochenstunden*)
0 - 300	6
301 - 400	7
401 - 500	8
501 - 600	9
601 - 700	10
701 - 800	12
801 - 900	13
901 - 1000	14
1001 - 1100	15
ab 1101	16

* die angegebene Stundenzahl steht einer Schule pro Woche zur Verfügung

Die jeweilige Anzahl an Lehrerwochenstunden ist in ASV als **neuer** Budgetzuschlag der Art GBB – „gemeinsam Brücken bauen“ zu führen. Er muss im vollen Umfang unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden (vgl. hierzu <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/budgetzuschlaege>). Die Budgetzuschläge sind zweckgebunden und werden aus dem Corona-Sonderfonds (Kap. 13 19 Tit. 428 95) finanziert. Sie dürfen daher **ausschließlich** für Förderangebote im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ verwendet und nicht für Anrechnungsstunden, Koordinierungsaufgaben oder sonstige Zwecke eingesetzt werden.

Zusätzlicher Förderunterricht im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ ist im Besonderen Unterricht mit der Unterrichtsart *f – Förderunterricht* und dem Zusatzbedarfsgrund *GBBS – „gemeinsam.Brücken.bauen – schulisches Personal“* einzutragen. Bei Differenzierung bzw. Teilungen von Pflichtunterricht im Rahmen des Förderprogramms ist ebenfalls der Zusatzbedarfsgrund *GBBS – „gemeinsam.Brücken.bauen – schulisches Personal“* einzutragen (vgl. hierzu <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/gbb>).

Die Summe der Unterrichtsstunden der Abweichung GBBS darf maximal den Wert des Budgetzuschlags erreichen. Die sonstigen, durch die Schule im Rahmen des Budgets ohnehin durchgeführten Förderangebote und Differenzierungen sind in der üblichen Weise (also nicht mit dem Zusatzbedarfsgrund GBBS) zu verbuchen.

Die notwendigen Personalmittel zur Einrichtung der Förderangebote in der Höhe des Ihrer Schule zustehenden Budgetzuschlags gelten mit diesem Schreiben als bereitgestellt, die Personalgewinnung obliegt – wie auch bei den sonstigen Auslieferungsverträgen – der Schulleitung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schule selbst für die Haushaltung des zugewiesenen Stundenbudgets zuständig ist und dieses nicht überschreiten darf.

Für die Förderangebote im Rahmen des Budgetzuschlags für „gemeinsam.Brücken.bauen“ ab Unterrichtsbeginn im September 2021 kommen **zur Akquise durch die jeweilige Schulleitung** die folgenden Personengruppen in Betracht:

- befristet beschäftigte Unterstützungskräfte (Personen, die derzeit nicht vom Freistaat Bayern als Lehrkraft beschäftigt werden; vgl. Anlage 1, dort Punkt 1),
- Aushilfs- bzw. Teamlehrkräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (vgl. Anlage 1, dort Punkt 2),
- verbeamtete und unbefristet beschäftigte Stammllehrkräfte **auf freiwilliger Basis** im Rahmen von Mehrarbeit (vgl. Anlage 1, dort Punkt 3),
- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst am Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts **auf freiwilliger Basis** in Form von Nebentätigkeit (vgl. Anlage 1, dort Punkt 4).

Hinweis: Hinsichtlich eines Einsatzes von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst im Rahmen des Förderprogramms ist unbedingt Folgendes zu beachten:

Lehrkräfte, die sich im Schuljahr 2021/2022 im zweiten Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Realschulen befinden, können frühestens nach Ablegung aller Einzelprüfungsleistungen der Zweiten Staatsprüfung für die Durchführung von Förderangeboten im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ eingesetzt werden (vgl. Anlage 1, dort Punkt 4).

Diese Gruppe wird daher allenfalls in Ausnahmefällen zum Ende des Schuljahres 2021/2022 für einen Einsatz im Rahmen des Förderprogramms in Betracht kommen.

Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist der Fokus auf eine ordnungsgemäße, erfolgreiche Ausbildung zu richten, insbesondere in der derzeitigen Situation.

Eine Bestätigung über die Schülerzahlen zum 1. Oktober 2020 (Datenbasis für Budgetzuschlag ist US 2020) ist von der Schulleitung mit den weiteren für den Vertragsabschluss notwendigen Unterlagen an das LAS zu übersenden.

Aufgrund der Verbuchung als Budgetzuschlag entfällt an den staatlichen Realschule ab Unterrichtsbeginn im September 2021 der Einsatz von Honorarkräften im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“, da deren Einsatz auf punktuelle, nichtunterrichtliche Angebote beschränkt ist.

Der Einsatz von Honorarkräften zur Durchführung punktueller Angebote ist im staatlichen Realschulbereich ab Unterrichtsbeginn im September 2021 damit ausschließlich wieder im früheren Rahmen und auf dem üblichen Abrechnungsweg möglich (vergleichen Sie hierzu bitte die Vorgaben gemäß KMBek vom 26. August 2008 Nr. II.5 – 5 S 4406 – 6.66 327 „Einsatz von Honorarkräften an Schulen“).

Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler als Tutoren zum Einsatz kommen.

Die Tätigkeiten von Schülerinnen und Schülern als Tutoren fallen nicht unter den angegebenen Budgetzuschlag, hierfür beachten Sie bitte die Ausführungen unter Punkt 2.

Die Abrechnung für alle im Rahmen des Budgetzuschlags eingesetzten Personengruppen erfolgt über den Sonderfonds Corona-Pandemie (Verbuchung zu Lasten von **Kap. 13 19 Tit. 428 95**). Um eine korrekte Verbuchung zu gewährleisten, ist durch die Schulleitung zwingend darauf zu achten, dass dies aus den beim LAS vorzulegenden Unterlagen (für die Beschäftigung externer Unterstützungskräfte) bzw. im Rahmen der Mehrarbeitsabrechnung eindeutig hervorgeht.

Die Akquise und der Vertragsabschluss mit externen Unterstützungskräften soll nach Möglichkeit so frühzeitig erfolgen, dass im Interesse der Beschäftigten bei der Vergütung die Sommerferien 2022 mit einbezogen werden können.

Die Schulleitungen werden gebeten, bis zum Stichtag 1. Oktober 2021 (für die US 2021) mit allem Nachdruck darauf hinzuarbeiten, entsprechendes Personal zu gewinnen, um Förderangebote in der vollen Höhe des zugestandenen Budgetzuschlags für „gemeinsam.Brücken.bauen“ einrichten und entsprechend in der ASV verbuchen zu können.

Hinweise zur freiwilligen Mehrarbeit im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“:

Da es sich bei dem gewährten Budgetzuschlag um eine zeitlich befristete Sondermaßnahme anlässlich der Corona-Pandemie handelt, ist aus haushälterischen Gründen bei der Abrechnung von freiwilliger Mehrarbeit, die Stammllehrkräfte im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ leisten, Folgendes zu beachten (vgl. Anlage 1, dort Punkt 3):

- Die freiwillige Mehrarbeit, die im Rahmen des Budgetzuschlags für „gemeinsam.Brücken.bauen“ geleistet wird, ist strikt von der üblicherweise anfallenden Mehrarbeit (Unterrichtsvertretung etc.) zu trennen. Während für letztere das „bekannte“ Verfahren gilt (vorrangig Gewährung von Freizeitausgleich, damit verbunden also die Saldierung entsprechender Stunden), kommt für Mehrarbeit im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ ein Freizeitausgleich nicht in Betracht, die hierfür geleistete Mehrarbeit ist bei Überschreitung des notwendigen monatlichen Stundenmaßes ausschließlich zu vergüten.

- Eine **Teilzeiterhöhung** bei verbeamteten Stammllehrkräften, die Förderangebote im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ durchführen, ist aus haushälterischen Gründen **nicht möglich**; gehaltene Stunden sind grundsätzlich als Mehrarbeit abzurechnen.
- Beim Einsatz von Stammllehrkräften im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ ist auf der zugehörigen Mehrarbeitsabrechnung daher unbedingt anzugeben, dass die Auszahlung zu Lasten der Haushaltsstelle Kap. 13 19 Tit. 428 95 erfolgen muss. Es sind die regulären Formulare des Landesamtes für Finanzen zur Abrechnung von angeordneter Mehrarbeit zu verwenden. Auf diesen kann die Buchung der Mehrarbeit auf ein abweichendes Kapitel explizit angegeben werden.
Aufgrund der notwendigen, strikten Trennung ist eine gemeinsame Abrechnung von im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ geleisteter Mehrarbeit mit anderen Formen von Mehrarbeit auf einem Formblatt nicht möglich (vgl. Anlage 1, dort Punkt 3c).

Konkretes Umsetzungsbeispiel:

Die Staatliche Realschule Musterstadt hat mit US Stand 1. Oktober 2020 640 Schüler, also stehen ihr 10 Lehrerwochenstunden als Budgetzuschlag zur Verfügung.

→ Diese 10 Stunden müssen als neuer Budgetzuschlag der Art GBB – „gemeinsam Brücken bauen“ wie oben beschrieben eingetragen werden.

- Die Schulleitung konnte bis zum Stichtag 1. Oktober 2021 (US-Meldung) bereits zwei verbeamtete Stammllehrkräfte gewinnen, die sich bereit erklärt haben, im Rahmen von Mehrarbeit insgesamt fünf Lehrerwochenstunden für Förderangebote im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ zu leisten. Diese Mehrarbeit ist – unter Beachtung der geltenden Regelungen für die Gewährung von Mehrarbeit (vgl. Anlage 1, dort Punkt 3b, Absätze 1-3) – zu vergüten und auf einem extra Formblatt unter Angabe, dass die Auszahlung zu Lasten der Haushaltsstelle Kap. 13 19 Tit. 428 95 erfolgen muss, abzurechnen.
- Darüber hinaus konnte bis zum Stichtag 1. Oktober 2021 (US-Meldung) ein Vertrag mit einer externen Kraft im Umfang von drei Wochenstunden für Förderangebote im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ geschlossen werden.

→ Somit sind zum Stichtag 1. Oktober 2021 (US-Meldung) 8 Lehrerwochenstunden des Budgetzuschlags verwendet worden, die in der ASV als Besonderer Unterricht mit der Unterrichtsart f – Förderunterricht einzurichten sind und mit der Abweichung Zusatzbedarfsgrund „GBBS – gemeinsam.Brücken.bauen – schulisches Personal“ zu markieren sind.

→ Die restlichen 2 Lehrerwochenstunden sind zum Stichtag 1. Oktober 2021 noch nicht vergeben und bleiben zunächst offen.

Selbstverständlich dürfen diese offenen Stunden im Verlauf des weiteren Schuljahres für weitere Förderangebote im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ verwendet werden (Bsp: Mehrarbeit, neuer Vertrag mit externer Unterstützungskraft).

Informationen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Förderprogramms sowie zum Rahmenkonzept zu „gemeinsam.Brücken.bauen“ enthält das KMS vom 18.05.2021 Az. IV – BS6200 – 5.17 466.

2. Tutorenprogramm „Schüler helfen Schülern“

Das Tutorenprogramm „Schüler helfen Schülern“ wird im Schuljahr 2021/2022 fortgesetzt. Eine Verzahnung zwischen den Schularten (z. B. Realschulen mit Grund- und Mittelschulen oder Förderschulen) ist weiterhin möglich. Grundsätzliche Hinweise hierzu finden Sie in der Anlage1 „Vollzugshinweise für den Personaleinsatz“, Ziffer 5.

a. Tutorenprogramm an der eigenen Schule

Für die Umsetzung des Tutorenprogramms ist folgendes Vorgehen sinnvoll:

Bitte händigen Sie den Schülerinnen und Schülern, die als Tutorin oder Tutor in Frage kommen, ab dem 14. September 2021 das als Anlage 2 beigefügte Formblatt „Unverbindliche Teilnahmeerklärung“ aus. Das Formblatt ist von den Tutorinnen und Tutoren auszufüllen und bis zum 21. September 2021 abzugeben.

Auf Grundlage dieser Rückmeldungen geben Sie dann bitte ggf. in der entsprechenden Umfrage im Schulportal **bis spätestens 1. Oktober 2021 eine Meldung bzgl. der gewünschten Mittel** für Ihre Schülerinnen und Schüler ab (vgl. Anlage Vollzugshinweise zum Personaleinsatz, Kapitel 5).

Im Nachgang zu dieser Meldung werden im Staatsministerium die Anträge geprüft; spätestens **ab dem 8. Oktober 2021** können Sie im Schulportal (wiederum bei den Umfragen) die Höhe der Mittel einsehen, die zur Verfügung gestellt werden können.

Mittels des Formblatts „Verbindliche Teilnahmeerklärung“ (Anlage 3) können die möglichen Tutorinnen und Tutoren ab Bekanntgabe der Verteilung der Gelder, spätestens aber bis zum 12. Oktober 2021, über deren geplante Tätigkeit und deren Aufwandsentschädigung informiert werden.

Die Tutorinnen und Tutoren können nun über entsprechende Eintragungen in dieses Formblatt bis spätestens 15. Oktober 2021 Rückmeldung geben, ob die Tutorentätigkeit unter den dort beschriebenen Bedingungen zum 18. Oktober 2021 aufgenommen werden wird.

Von Ihnen werden schließlich **spätestens bis zum 28. Januar 2022** die Daten der Tutorinnen und Tutoren in der entsprechenden Umfrage im Schulportal eingetragen; im Anschluss daran erfolgt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung auf die von den Tutorinnen und Tutoren angegebenen Konten.

b. Tutorenprogramm in Kooperation mit anderen Schulen

Für die Koordination mit anderen Schularten kann das oben beschriebene Verfahren mit einigen wenigen Ergänzungen im Wesentlichen analog genutzt werden:

Das Formblatt „Unverbindliche Teilnahmeerklärung“ (Anlage 2) ist von den Schülerinnen und Schülern bis zum 21. September 2021 **an allen Schulen (sog. Einsatzschulen) abzugeben, an denen Ihre Schülerinnen und Schüler als Tutorin oder Tutor tätig werden möchten**. Eine Tätigkeit an mehreren Schulen gleichzeitig ist möglich.

Die anderen Einsatzschulen übermitteln die Formblätter **bis spätestens 24. September 2021** an Ihre Schule.

Die Tutorinnen und Tutoren geben über entsprechende Eintragungen in das Formblatt „Verbindliche Teilnahmeerklärung“ (Anlage 3) bis spätestens 15. Oktober 2021 **den Einsatzschulen** Rückmeldung, ob die Tutorentätigkeit unter den dort beschriebenen Bedingungen zum 18. Oktober 2021 aufgenommen werden wird.

Die Einsatzschulen sollen bis zum **26. Januar 2022** Rückmeldung über die Tätigkeit der Tutorin bzw. des Tutors an Ihre Schule geben, hierfür kann der vorgefertigte Abschnitt des Formblatts „Verbindliche Teilnahmeerklärung“ (Anlage 3) verwendet werden.

Bei Rückfragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an ZwRSK Josef Götz (josef.goetz@stmuk.bayern.de).

3. Förderung von Sozialkompetenz

„gemeinsam.Brücken.bauen“ umfasst neben der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände als **zweite, gleichberechtigte Säule die Förderung der Sozialkompetenzen** der Schülerinnen und Schüler als integrativ-pädagogisches Leitprinzip.

Bitte setzen Sie dazu im kommenden Schuljahr an Ihren Schulen gezielt sowohl im Unterricht als auch bei schulischen Veranstaltungen entsprechende Impulse und Schwerpunkte, indem die im Rahmenkonzept dargelegten Möglichkeiten zur Förderung der Sozialkompetenz in den schulischen Alltag integriert, schulartspezifisch und bedarfsgerecht ergänzt und verstärkt werden. Es bietet sich hier natürlich an, auch die bewährten Anlässe und Möglichkeiten zur Sozialkompetenzförderung wie Wandertage und Exkursionen, Schullandheimaufenthalte, musische und gestalterische Aktivitäten oder Arbeitsgemeinschaften und Wahlunterricht zu nutzen.

Das ISB stellt verschiedene Anregungen und good-practice-Beispiele für entsprechende Konzepte, die im schulischen Alltag gut in das Schulleben zu integrieren sind, auf seinem Portal zu „gemeinsam.Brücken.bauen“ zur Verfügung (vgl. <https://www.brueckenbauen.bayern.de/sozialkompetenz-staerken/die-klasse/>).

4. Schwerpunktsetzungen im Lehrplan

Wie Ihnen Herr Staatsminister bereits mitgeteilt hat, stellt das ISB unter <https://www.isb.bayern.de/schwerpunktsetzungen> den Lehrkräften verbindliche Schwerpunktsetzungen im Lehrplan zur Verfügung, um bei der Planung des Unterrichts auf pandemiebedingte Einschränkungen reagieren zu können. Diese Schwerpunktsetzungen gelten auch für das Schuljahr 2021/2022, um zusätzliche Zeit für die Sicherung grundlegender Kompetenzen und Inhalte zu gewinnen.

Wo erforderlich und möglich, sollen die Lehrkräfte zudem die Behandlung des Lehrplans des Schuljahres 2020/2021 in den einzelnen Klassen bis in das Schuljahr 2021/2022 hinein ausdehnen können.

Bitte leiten Sie das vorliegende Schreiben auch den Gremien Ihrer Schule, insbesondere dem örtlichen Personalrat und dem Elternbeirat, weiter und binden diese in die weiteren Planungen vor Ort ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Adolf Schicker

Ministerialdirigent